

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Übereinkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich dessen gewissenhafte Erfüllung.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikation vom Bundespräsidenten unterfertigt, vom Bundeskanzler und von den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft gegenzeichnet und mit dem Staatsiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 30. März 1932.

Der Bundespräsident:

Miklas

Der Bundeskanzler:

Buresch

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Kesich

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Dollfuß

Die Ratifikationsurkunden zu diesem Übereinkommen sind am 19. März 1937 ausgetauscht worden. Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 5 am 19. April 1937 in Kraft.

Schuschnigg

110. Bundesgesetz, betreffend Änderung des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. II, Nr. 306/1934, und des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 311/1936, betreffend die Beitragsleistung der Länder und der bundesunmittelbaren Stadt Wien zu den Kosten für die Ausgestaltung der bewaffneten Macht (Abgabenteilungsnovelle 1937).

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Bl. I, Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel 1. Das Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. II, Nr. 306/1934, wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

I. Im § 1, Z. 2, wird am Schluß angefügt: „die Vieh- und Fleischabgabe (Vieh- und Fleischverkehrsabgabe).“

Im § 1, Z. 5, haben die Worte „Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung“ zu entfallen, an ihre Stelle treten die Worte „die Sonderabgabe der Österreichischen Radioverkehrs-Aktiengesellschaft“.

Im § 1, Z. 6, werden folgende Änderungen vorgenommen: Vor den Worten „die Besoldungssteuer“ werden die Worte: „die Sonderabgabe vom Einkommen, für Ledige und vom Vermögen;“ eingeschaltet. An Stelle des Wortes „Lantienmenabgabe“ tritt das Wort „Lantienmensteuer“.

II. Im § 2 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: „7. die Dienstgebühr.“

III. Im § 3, Absatz 1, hat der letzte Satz zu lauten: „Die Kosten der Abgabenerhebung belasten den Bund, dem die Steuerstrafen, Ordnungsstrafen und die ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängten Abgabenerhöhungen zufließen.“

IV. § 3, Absatz 2, erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Verteilung zwischen dem Bund, den Ländern und Ortsgemeinden wird jener Teil der Abgabenerträge unterzogen, der nach den für die Aufteilung der einzelnen Abgaben geltenden Schlüssel (§ 4) auf das Bundesgebiet mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfällt. Bei den in § 4, Absatz 2, Z. 4, angeführten Abgaben ist der auf das Bundesgebiet mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallende Teil der Abgabenerträge je aus der Hälfte des Ertrages für die Länder nach der tatsächlichen Volkszahl des Bundesgebietes und für die Ortsgemeinden nach der für das Bundesgebiet sich aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 4, Absatz 3) ergebenden Volkszahl zu ermitteln. Zur Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ist bei den in § 4, Absatz 2, Z. 4 und 5, angeführten Abgaben die Volkszahl der bundesunmittelbaren Stadt Wien mit 70 zu vervielfachen.“

Die Verteilung erfolgt nach folgenden Anteilen:

	Bund	Länder	Ortsgemeinden
1. Einkommensteuer, nach Befanntnissen veranlagte Rentensteuer, Körperschaftsteuer, allgemeine Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	50	25	25
2. Branntweinabgabe, Weinsteuer und 53 vom Hundert der Biersteuer (samt außerordentlichem Zuschlag)			
a) von dem nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelten Betrag	70	30	—
b) von dem nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelten Betrag	70	—	30

